

Satzung der Siedler-Interessengemeinschaft Hofsingelding e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedler – Interessengemeinschaft Hofsingelding e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erding eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hofsingelding, Gemeinde Wörth (Landkreis Erding).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, soweit sie mit dem Eigentum an Grund und Boden oder an Wohnungen zusammenhängen.
- (2) Der Verein ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§ 3 - Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Die Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen, die mit Haus-, Grund- und Wohnungseigentum sowie der Pflege von Gartenanlagen zusammenhängen;
- b) Die Beschaffung und Unterhaltung von Geräten und Einrichtungen, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen;
- c) Die Vermittlung der satzungsmäßigen Leistungen des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e.V., dem er als korporatives Mitglied angehört;
- d) Die Durchführung von informativen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können jene Personen aufgenommen werden, die nicht die Voraussetzungen des Absatz (2) erfüllen. Ihnen stehen die Leistungen des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e.V. nach § 3 c) nicht zu.
- (4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- (2) Ehegatten können gemeinsam einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann der Beitrittswillige eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme verlangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund. Im Falle eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss verlangen. Ihm ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehegatten üben ihr Stimmrecht gemeinsam aus.
- (2) Von jedem Mitglied sind der festgesetzte jährliche Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Umlagen zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft.
- (3) Allen Mitgliedern stehen die Geräte und Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie sind pfleglich zu behandeln und für eventuelle Schäden ist Ersatz zu leisten.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten, den die Vorstandschaft unter Berücksichtigung des Verbrauchs, der Abnutzung (Reparatur) und der Notwendigkeit des Ersatzes festlegt.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Vorstandschaft

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein von der Vorstandschaft Beauftragter.
- (4) Entscheidungen (Wahlen und Beschlüsse) der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung geregelt ist, - mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen getroffen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag die Versammlung eine geheime schriftliche Abstimmung beschließt.
- (5) Jedes Mitglied kann die Ausübung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Der Vorstandschaft ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Wesentliche Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier sowie
 - e) dem Gerätewart.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten einzeln den Verein nach außen.
- (3) Die Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Bei Bedarf kann die Vorstandschaft weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt im Innenverhältnis die Höhe jenes Geldbetrages, bis zu welchem die Vorstandschaft Ausgaben für Einzelaufwendungen tätigen kann.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus der Vorstandschaft aus, so bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren.
- (2) Mindestens einmal pro Jahr obliegt ihnen die Prüfung der Vereinskasse und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Vorstandschaft beschließt.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der beabsichtigten Änderung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfassen muß.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine erneut zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Zwischen beiden Versammlungen muß eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Errichtung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 22.02.2002 in Kraft.